

§ 6

Aufsicht

(1) Der Landeskirchenrat führt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich ausschließlich auf die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung des Kirchennetzes. Sie erstreckt sich nicht auf das Verhalten und die Leistung der Nutzerinnen und Nutzer. Bei einem Anfangsverdacht auf gesetzwidrige Nutzung des Kirchennetzes können die erforderlichen Daten durch den Landeskirchenrat ausgewertet werden.

(3) Der Landeskirchenrat hat auf Verstöße gegen dieses Gesetz hinzuweisen und geeignete Maßnahmen im Wege der Aufsicht zu ergreifen. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz kann zum Ausschluss aus dem Kirchennetz führen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Der Landeskirchenrat erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zum IT-Sicherheitskonzept, zu den IT-verantwortlichen Personen, zur Beteiligung von Datenschutzbeauftragten, zur Kirchennetz-Finanzierung im Rahmen des kirchlichen Haushaltsplanes und zum Freigabe- und Zugriffsverfahren von EDV-Programmen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Entgegenstehende Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 18. November 2006

– Kirchenregierung –
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 15 Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 18. November 2006. (ABl. Föd. EKM S. 247)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. EKKPS S. 78), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Dezember 2004 (ABl. EKKPS S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
 - »(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat geleitet.
 - (2) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:
 - a) die von der Gemeinde gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzu berufenen Ältesten,
 - b) nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelung die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten.

(3) Die Zahl der mehr als geringfügig bei kirchlichen Körperschaften beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegemeinderat die Hälfte seiner Mitarbeiter nicht erreichen.

(4) Der Gemeindegemeinderat wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(5) Das Nähere über die Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.«

3. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren.«
- b) In Absatz 3 wird als Satz 3 hinzugefügt:

»Dieses gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Lutherstadt W i t t e n b e r g, den 18. November 2006

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k
Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 16 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 18. November 2006. (ABl. Föd. EKM S. 254)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.«

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 »(3) Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden durch den Vorstand der Kreissynode dem Gemeindeglieder einer Kirchgemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.«
2. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl« durch die Worte »in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 »(2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 »Wenn die im Wahlgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.«
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: »Näheres über das Wahlverfahren wird durch ein Wahlgesetz bestimmt.«
3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 »(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und zum Abendmahl zugelassen sind.«
4. § 20 wird wie folgt gefasst:
 »(1) Zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden können alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchgemeinde angehören, sofern sie
1. am Leben der Kirchgemeinde teilnehmen und
 2. die Bereitschaft zum Ablegen des Ältestengelöbnisses schriftlich erklärt haben.
- (2) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können einem Gemeindegliederkirchenrat nur angehören, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die von der Wahl oder Berufung betroffene Kirchgemeinde oder das Kirchspiel ist und der Vorstand der Kreissynode seine Zustimmung erteilt hat.
- (3) Ehepartner des Pfarrers, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.
- (4) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder im Gemeindegliederkirchenrat sein, wenn dem Gemeindegliederkirchenrat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.«
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 »(2) Gegen Entscheidungen des Gemeindegliederkirchenrates steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand der Kreissynode zu.«
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 »(3) Gegen Entscheidungen des Vorstands der Kreissynode ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (4) Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.«
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 »Nachfolgeregelungen; Neuwahlen«
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
 »Scheiden gewählte Kirchenälteste während der Wahlperiode aus, so rücken die gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der ausgeschiedenen Kirchenältesten in den Gemeindegliederkirchenrat ein. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegliederkirchenrates durch den Vorstand der Kreissynode ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 »Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der festgesetzten Zahl des Gemeindegliederkirchenrates zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegliederkirchenrates so verändert, dass kirchengesetzlich festgelegten Bestimmungen nicht mehr entsprochen wird, legt das Kirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl fest. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand der Kreissynode die Geschäfte des Gemeindegliederkirchenrates.«
7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.«
- b) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
 »Dabei werden die Kirchenältesten auf ihr Amt verpflichtet.«
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
8. § 30 wird wie folgt gefasst:
 »(1) Der Vorstand der Kreissynode kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Gemeindegliederkirchenratsmitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Er hat das betreffende Mitglied und dem zuständigen Gemeindegliederkirchenrat vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.
- (2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegliederkirchenrat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand der Kreissynode kann sie auf Antrag des Gemeindegliederkirchenrates aus besonderen Gründen wieder verleihen.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

E i s e n a c h , den 18. November 2006

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen H e r b s t
Präsident

Dr. Christoph K ä h l e r
Landesbischof